AbgeordnetenhausBERLIN

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat von Berlin Fin III D - G 1600 - 4/2022-3

Telefon: 9020 - 3416

An das

<u>Abgeordnetenhaus von Berlin</u>

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung - über Gesetz zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

In Berlin wurde zum 1. Januar 2022 ein zentrales Register für Hunde eingeführt, in dem alle Berliner Hunde zu erfassen sind. Das zentrale Register dient neben ordnungsrechtlichen Zielen auch der Durchführung der Aufgaben des Hundesteuergesetzes. Um die Daten des zentralen Registers für das Hundebesteuerungsverfahren nutzen zu können, muss im Hundesteuergesetz die gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung geschaffen werden.

Mit der Einführung des zentralen Registers entstanden für die Bürgerinnen und Bürger neue ordnungsrechtliche Meldepflichten. Um die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, soll die An- und Abmeldung zum zentralen Register zukünftig auch als steuerliche Anbzw. Abmeldung beim Finanzamt gelten. Damit würden doppelte Meldepflichten entfallen.

Gegenwärtig sind die Berliner Hunde zum einen mit einem fälschungssicheren Transponder nach dem Hundegesetz und zum anderen mit einer Hundesteuermarke, die der Sicherstellung der steuerlichen Erfassung dient, zu kennzeichnen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen daher zwei Kennzeichnungspflichten erfüllen. Infolge der Übermittlung der Daten des zentralen Registers kann die steuerliche Erfassung der Hunde zukünftig durch die Prüfung der Chipnummer des Transponders kontrolliert werden. Eine Kennzeichnung des Hundes mit einer Hundesteuermarke ist damit entbehrlich. Mittels der Gesetzesänderung soll die steuerliche und ordnungsrechtliche Verpflichtung zur Kennzeichnung eines Hundes mit einer Hundesteuermarke abgeschafft werden.

Außerdem besteht fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf bei den verfahrensrechtlichen Regelungen der Steuerbefreiungen und bei den Erklärungs-, Melde- und Anzeigepflichten.

Des Weiteren soll das Hundesteuergesetz an die sprachliche Gleichbehandlung der unterschiedlichen Geschlechter angepasst werden.

B. Lösung

Das Abgeordnetenhaus beschließt das Gesetz zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Das Gesetz regelt die Besteuerung der privaten Hundehaltung im Land Berlin.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Datenübermittlung der für das Führen des zentralen Registers nach § 11 Hundegesetz zuständigen Behörde an das zuständige Finanzamt erfolgt elektronisch über eine technische Schnittstelle. Daneben werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe elektronischer Steuererklärungen und Anträge zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes geschaffen.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Kosten für die Privathaushalte sinken in einem nicht bezifferbaren Umfang, da Anzeige- und Kennzeichnungspflichten entfallen.

H. Gesamtkosten

Die Kosten der technischen Umsetzung betragen 13.230 €.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin Fin III D - G 1600 - 4/2021 - 4 Telefon 9024 - 10212

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung - über Gesetz zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539), das zuletzt durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 1194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Steuerschuldnerschaft

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat."

- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 6 werden vor den Wörtern "der Halter" die Wörter "die Halterin oder" eingefügt.
 - b) § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist beim zuständigen Finanzamt mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich zu stellen. Der Antrag kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist."
 - c) Dem § 5 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
 - "(3) Eine Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats, in dem der Antrag beim zuständigen Finanzamt eingeht, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, gewährt. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr vorliegen.
 - (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist dies innerhalb von einem Monat nach dem Wegfall dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen."
- 3. In § 6 Absatz 3 wird das Wort "Bescheid" durch das Wort "Steuerbescheid" ersetzt.
- 4. In § 7 Absatz 1 wird das Wort "Bescheids" durch das Wort "Steuerbescheids" ersetzt.
- 5. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8 Erklärungs-, Melde- und Anzeigepflichten

(1) Wer einen Hund hält, hat innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Haushalt dem Finanzamt schriftlich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Abweichend von Satz 1 ist für Hunde, die ihren dritten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, die Steuererklärung innerhalb der ersten vier Lebensmonate abzugeben. Die Steuererklärung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

- (2) Wird der Hund abgegeben oder ist der Hund abhandengekommen oder verstorben, ist dies innerhalb eines Monats dem Finanzamt schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen (Steuerabmeldung). Die Steuerabmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.
- (3) Die An- oder Abmeldung eines Hundes nach § 13 Absatz 1 oder 3 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) in der jeweils geltenden Fassung im zentralen Register gilt zugleich als Steuererklärung nach Absatz 1 oder als Steuerabmeldung nach Absatz 2.
- (4) Sofern ein im zentralen Register angemeldeter Hund nicht steuerbar ist, ist dies dem Finanzamt schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist."
- 6. § 9 wird aufgehoben.
- 7. § 10 wird § 9 und die Wörter "eines Hundehalters" werden durch die Wörter "einer Halterin oder eines Halters eines Hundes" ersetzt.
- 8. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10 Datenübermittlung

Die für das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes zuständige Behörde übermittelt dem zuständigen Finanzamt in elektronischer Form die folgenden Daten derjenigen Halterinnen und Halter, die einen Hund zum zentralen Register nach § 13 des Hundegesetzes melden:

- 1. Name, Vornamen, Anschrift einschließlich Adresszusatz, Geburtsdatum der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
- 2. Name oder Bezeichnung und Anschrift der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
- 3. Chipnummer des Hundes,
- 4. Beginn und Ende der Haltung einschließlich Abhandenkommen des Hundes,
- 5. Tod des Hundes,

6. Änderungen zu den Nummern 1 bis 5.

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die technischen und organisatorischen Einzelheiten einer Schnittstelle zur elektronischen Übertragung von Daten im Einvernehmen mit der für das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes zuständigen Behörde fest."

Artikel 2 Änderung des Hundegesetzes

In § 12 Absatz 2 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) werden die Wörter "sowie der Hundesteuermarke" gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

In Berlin wurde zum 1. Januar 2022 ein zentrales Register für Hunde (zentrales Register) eingeführt. Das zentrale Register dient nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 des Hundegesetzes auch der Durchführung der Aufgaben des Hundesteuergesetzes. Dies wird zum Anlass genommen, ein neues Besteuerungsverfahren einzuführen, das für die Bürgerinnen und Bürger einfach und verständlich ist sowie doppelte Anzeige-, Erklärungs- und Kennzeichnungspflichten vermeidet, die steuerliche Erfassung der in Berlin gehaltenen Hunde besser sicherstellt und zu deutlich effektiveren, effizienteren und kostengünstigeren Verwaltungsabläufen führt.

Mit der Gesetzesänderung werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, die Daten des zentralen Registers ab dem 1. Januar 2024 für das Hundebesteuerungsverfahren zu nutzen.

Hierzu wird im Hundesteuergesetz die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten des zentralen Registers an das zuständige Finanzamt geschaffen. Die An- und Abmeldung eines Hundes beim zentralen Register gilt künftig zugleich als Hundesteuererklärung bzw. steuerliche Abmeldung. Die Hundesteuermarke wird

abgeschafft. Die steuerliche und ordnungsrechtliche Kennzeichnungspflicht des Hundes mit einer Hundesteuermarke entfällt

Nur in wenigen Fällen (z. B. bei Steuerbefreiung) muss der Bürger oder die Bürgerin sich für die Antragstellung bzw. Anzeige zusätzlich an das Finanzamt wenden. Die Möglichkeit, den Hund direkt beim Finanzamt steuerlich an- bzw. abzumelden, bleibt daneben auch weiterhin bestehen.

Im Hundesteuergesetz sind die Formvorschriften für die steuerliche An- und Abmeldung eines Hundes bisher nicht gesetzlich geregelt. Es wird nunmehr klargestellt, dass die steuerlichen An- und Abmeldungen mit amtlichem Vordruck erfolgen müssen. Zudem werden Regelungen zur Datenfernübertragung im Gesetz aufgenommen.

Des Weiteren wird das Hundesteuergesetz an die sprachliche Gleichbehandlung der unterschiedlichen Geschlechter angepasst.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Hundesteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

Das Hundesteuergesetz wird an die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst (§ 2 Absatz 2 Satz 1 GGO I, Anhang 1 zur GGO II, Nummer 2 Satz 3).

Zu Nummer 2:

§ 5 Absatz 1 Nummer 6 Hundesteuergesetz wird an die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst (§ 2 Absatz 2 Satz 1 GGO I, Anhang 1 zur GGO II, Nummer 2 Satz 3).

§ 5 Absatz 2 Hundesteuergesetz wird um die Vorgabe ergänzt, dass der Antrag auf Steuerbefreiung mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen ist. Für die Übermittlung des Antrags durch Datenfernübertragung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Beginn der Steuerbefreiung wird nunmehr in § 5 Absatz 3 Hundesteuergesetz geregelt.

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Steuerbefreiung.

Der vom Finanzamt erteilte Steuerbescheid ist nach § 6 Absatz 2 Hundesteuergesetz auch für künftige Erhebungszeiträume wirksam (Dauersteuerbescheid). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung noch gegeben sind,

erfordert einen hohen personellen Aufwand. Die Halterinnen und Halter werden daher mit dem neuen Absatz 4 gesetzlich verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung dem Finanzamt innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Zu Nummer 3:

Um unterschiedliche Begriffe zu vermeiden, wird der Verwaltungsakt der Steuerfestsetzung einheitlich als Steuerbescheid bezeichnet.

Zu Nummer 4:

Um unterschiedliche Begriffe zu vermeiden, wird der Verwaltungsakt der Steuerfestsetzung einheitlich als Steuerbescheid bezeichnet.

Zu Nummer 5:

Zur Umsetzung einer verständlichen und zeitgemäßen Sprache werden die Fristen für die Melde- und Anzeigepflichten an die gebräuchlicheren Begriffe angepasst.

Nach § 149 Absatz 1 Abgabenordnung bestimmen die Steuergesetze, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. An einer verpflichtenden gesetzlichen Regelung zur Abgabe einer Steuererklärung mangelte es bisher im Hundesteuergesetz.

§ 8 Hundesteuergesetz ordnete bisher weder Schriftform noch eine eigenhändige Unterschrift für die Anmeldung eines Hundes beim Finanzamt an. Zudem fehlte die gesetzliche Vorgabe eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks. Daher handelt es sich bisher nicht um eine Steuererklärung im Sinne des § 149 Abgabenordnung, sondern vielmehr um eine bloße Anzeige, die an keine Formvorschrift gebunden ist. Nunmehr wird gesetzlich geregelt, dass die Hundehaltung durch Abgabe einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen muss. Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, die Steuererklärungen zukünftig in einem automatisierten Verfahren bearbeiten zu können.

Ein Hund ist spätestens mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung gemäß § 4 Hundegesetz zu versehen, wenn er den dritten Lebensmonat vollendet hat, § 12 Absatz 1 Hundegesetz. Erst nach erfolgter Kennzeichnung kann die verpflichtende Meldung zum zentralen Register für Hunde abschließend vorgenommen werden, da die Chipnummer im zentralen Register zu erfassen ist, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 3 Hundegesetz. Die Abgabefrist für eine Steuererklärung für einen Hund, der den dritten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, wird entsprechend an die gesetzlichen Regelungen des Hundegesetzes angepasst.

§ 13 Hundegesetz regelt die verpflichtende Meldung zum zentralen Register. Durch die neuen Regelungen in § 8 Absatz 3 Hundesteuergesetz gilt die Meldung beim zentralen Register zugleich als Steuererklärung nach § 8 Absatz 1 Hundesteuergesetz oder als Steuerabmeldung nach § 8 Absatz 2 Hundesteuergesetz. Dadurch wird eine doppelte Erklärungspflicht der Bürgerinnen und Bürger bei den Finanzämtern und der für das Führen des zentralen Registers zuständigen Behörde vermieden und die Anmeldung eines Hundes in Berlin vereinfacht. Der personelle Aufwand bei der Bearbeitung von An- und Abmeldungen wird deutlich verringert.

Die Registrierungspflicht eines Hundes zum zentralen Register ist grundsätzlich für alle Hunde, die im Land Berlin gehalten oder geführt werden, gesetzlich vorgeschrieben (§ 2 Absatz 1 Hundegesetz). Dadurch werden im Datenaustausch zwischen der für das Führen des zentralen Registers nach § 11 Hundegesetz zuständigen Behörde und dem zuständigen Finanzamt auch Daten zu Hunden übermittelt, die nach dem Hundesteuergesetz nicht steuerbar sind (insbesondere bei gewerbsmäßiger Hundehaltung oder bei Hundehaltung, die von nicht natürlichen Personen vorgenommen wird). Damit diese Hunde nicht in unzutreffender Weise der Besteuerung zugeführt werden, ist es erforderlich, dass die Halterinnen oder Halter dem Finanzamt einen nicht steuerbaren Hund mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzeigen.

Für die Übermittlung der Steuererklärung, der Steuerabmeldung und der Anzeige gemäß Absatz 4 durch Datenfernübertragung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Das Hundesteuergesetz wird an die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst (§ 2 Absatz 2 Satz 1 GGO I, Anhang 1 zur GGO II, Nummer 2 Satz 3).

Zu Nummer 6:

Auf die Hundesteuermarke kann infolge der Nutzung der Daten des zentralen Registers verzichtet werden. Das Hundegesetz sieht bereits eine Kennzeichnungspflicht für alle Hunde mit einem fälschungssicheren Transponder mit einer unveränderlichen Chipnummer vor, die im zentralen Register erfasst und dann an die Steuerverwaltung übermittelt wird. Bei Hundekontrollen durch die Ordnungsbehörden und Finanzämter wird zukünftig nur noch die Chipnummer geprüft. Für die Halterinnen und Halter entfällt damit eine doppelte Kennzeichnungspflicht und für die Steuerverwaltung das Verfahren zur Ausgabe und Kontrolle der Hundesteuermarken und deren Beschaffungskosten. Schließlich wird durch den Wegfall der Hundesteuermarken missbräuchlichen Gestaltungen (z. B. deren Weitergabe oder -veräußerung) die Grundlage entzogen.

Zu Nummer 7:

Das Hundesteuergesetz wird an die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst (§ 2 Absatz 2 Satz 1 GGO I, Anhang 1 zur GGO II, Nummer 2 Satz 3).

Zu Nummer 8:

Der neu gefasste § 10 Hundesteuergesetz schafft die nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Hundegesetzdurchführungsverordnung erforderliche gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung der für das Führen des zentralen Registers nach § 11 Hundegesetz zuständigen Behörde an das zuständige Finanzamt und definiert den Umfang der zu übermittelnden Daten. Die Daten werden für das Besteuerungsverfahren benötigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hundegesetzes):

Durch die Abschaffung der Hundesteuermarke entfällt für die Halterinnen und Halter die Kennzeichnungspflicht des Hundes mit einer Hundesteuermarke.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Kosten für die Privathaushalte sinken in einem nicht bezifferbaren Umfang, da Anzeige- und Kennzeichnungspflichten entfallen.

D. Gesamtkosten:

Die Kosten der technischen Umsetzung betragen 13.230 €.

E. <u>Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:</u>

Keine.

F. <u>Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:</u>

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Beschaffungskosten für die Hundesteuermarken in Höhe von ca. 25.000 € für jedes fünfte Kalenderjahr entfallen.

Die Kosten der technischen Umsetzung betragen 13.230 €.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch das veränderte Besteuerungsverfahren wird sich der Verwaltungsaufwand reduzieren. Dadurch ergeben sich im nicht bezifferbaren Umfang Personaleinsparungen.

G.	<u>Flächenmäß</u>	ige	Auswir	kung	en:

Keine.

H. <u>Auswirkungen auf die Umwelt:</u>

Keine.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Der Senat von Berlin

<u>Kai Wegner</u> Regierender Bürgermeister <u>Stefan Evers</u> Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. <u>Gegenüberstellung der Gesetzestexte</u>

Hundesteuergesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1	§ 1
Steuererhebung und Steuergegenstand	Steuererhebung und Steuergegenstand
(1) Das Land Berlin erhebt eine Hundesteuer	(1) Das Land Berlin erhebt eine Hundesteuer
als örtliche Aufwandsteuer nach den	als örtliche Aufwandsteuer nach den
Vorschriften dieses Gesetzes.	Vorschriften dieses Gesetzes.
(2) Der Besteuerung unterliegt das Halten	(2) Der Besteuerung unterliegt das Halten
von Hunden zu Zwecken der privaten	von Hunden zu Zwecken der privaten
Lebensführung im Land Berlin.	Lebensführung im Land Berlin.
§ 2	§ 2
Steuerschuldner	<u>Steuerschuldnerschaft</u>
(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.	(1) <u>Steuerschuldnerin oder</u> Steuerschuldner ist <u>die Halterin oder</u> der Halter des Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.	(2) <u>Halterin oder</u> Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seine <u>n</u> Haushalt aufgenommen hat.
§ 3	§ 3
Erhebungszeitraum	Erhebungszeitraum
(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.	(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.	Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des gesamten Erhebungszeitraums bestanden, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate bestanden hat.	(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des gesamten Erhebungszeitraums bestanden, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate bestanden hat.

§ 4	§ 4
Steuersatz	Steuersatz
Die Steuer beträgt für den ersten Hund 120 € und für jeden weiteren Hund 180 €.	Die Steuer beträgt für den ersten Hund 120 € und für jeden weiteren Hund 180 €.
§ 5 Steuerbefreiungen	§ 5 Steuerbefreiungen
(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von	(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Blindenführhunden,	1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich und notwendig dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen,	2. Hunden, die ausschließlich und notwendig dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen,
3. Hunden, die in der Ausbildung zu Sanitäts-, Rettungs- oder Blindenführhunden stehen,	3. Hunden, die in der Ausbildung zu Sanitäts-, Rettungs- oder Blindenführhunden stehen,
4. Hunden, welche die Prüfung für Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,	4. Hunden, welche die Prüfung für Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
5. Hunden, die aus Tierheimen, Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen des Tierschutzes in den Haushalt aufgenommen werden, insoweit jedoch nur für fünf Jahre,	5. Hunden, die aus Tierheimen, Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen des Tierschutzes in den Haushalt aufgenommen werden, insoweit jedoch nur für fünf Jahre,
6. von einem Hund, solange und soweit der Halter im Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Renten nach dem	6. von einem Hund, solange und soweit <u>die</u> <u>Halterin oder</u> der Halter im Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Renten nach dem

Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.	Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.
(2) Die Steuerbefreiung wird ab Antragstellung gewährt. Der Antrag auf Gewährung der Steuerbefreiung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.	(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist beim zuständigen Finanzamt mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich zu stellen. Der Antrag kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.
	(3) Eine Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats, in dem der Antrag beim zuständigen Finanzamt eingeht, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, gewährt. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr vorliegen.
	(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist dies innerhalb von einem Monat nach dem Wegfall dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
§ 6 Steuerfestsetzung	§ 6 Steuerfestsetzung
(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
(2) Der vom Finanzamt erteilte Steuerbescheid ist vorbehaltlich des Absatzes 3 auch für künftige Erhebungszeiträume wirksam.	(2) Der vom Finanzamt erteilte Steuerbescheid ist vorbehaltlich des Absatzes 3 auch für künftige Erhebungszeiträume wirksam.
(3) Ein neuer Bescheid ist zu erteilen, wenn sich die Höhe der Steuer ändert, die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weggefallen sind oder die Steuerpflicht endet.	(3) Ein neuer <u>Steuerbescheid</u> ist zu erteilen, wenn sich die Höhe der Steuer ändert, die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weggefallen sind oder die Steuerpflicht endet.

§ 7 Fälligkeit der Steuer	§ 7 Fälligkeit der Steuer
(1) Die erstmals festgesetzte Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.	(1) Die erstmals festgesetzte Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
(2) Die Steuer für nachfolgende Erhebungszeiträume (§ 6 Abs. 2) wird vierteljährlich am 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember mit einem Viertel des Jahresbetrags fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.	(2) Die Steuer für nachfolgende Erhebungszeiträume (§ 6 Abs. 2) wird vierteljährlich am 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember mit einem Viertel des Jahresbetrags fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
§ 8 Melde- und Anzeigepflichten	§ 8 <u>Erklärungs-, M</u> elde- und Anzeigepflichten
(1) Wer einen Hund hält, hat dieses binnen eines Monats nach Aufnahme in den Haushalt dem Finanzamt anzuzeigen (Anmeldung). Wird ein Hund erworben, so sind der Name und die Anschrift des bisherigen Halters dem Finanzamt anzuzeigen.	(1) Wer einen Hund hält, hat innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Haushalt dem Finanzamt schriftlich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Abweichend von Satz 1 ist für Hunde, die ihren dritten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, die Steuererklärung innerhalb der ersten vier Lebensmonate abzugeben. Die Steuererklärung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.
(2) Wird der Hund abgegeben oder ist der Hund abhandengekommen oder verstorben, so ist dies binnen eines Monats dem Finanzamt anzuzeigen (Abmeldung). Wird der Hund abgegeben, so sind der Name und die Anschrift des Empfängers dem Finanzamt mitzuteilen.	(2) Wird der Hund abgegeben oder ist der Hund abhandengekommen oder verstorben, ist dies innerhalb eines Monats dem Finanzamt schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen (Steuerabmeldung). Die Steuerabmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.
	(3) Die An- oder Abmeldung eines Hundes nach § 13 Absatz 1 oder 3 des

Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) in der jeweils geltenden Fassung im zentralen Register gilt zugleich als Steuererklärung nach Absatz 1 oder als Steuerabmeldung nach Absatz 2.
(4) Sofern ein im zentralen Register angemeldeter Hund nicht steuerbar ist, ist dies dem Finanzamt schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.
§ <u>9</u> Auskunftserteilung
Das Finanzamt ist berechtigt, den Ordnungsbehörden und der Polizei Auskunft über den Namen und die Anschrift einer Halterin oder eines Halters eines Hundes zu geben, soweit dies zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

<u>§ 10</u>
<u>Datenübermittlung</u>
Die für das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes zuständige Behörde übermittelt dem zuständigen Finanzamt in elektronischer Form die folgenden Daten derjenigen Halterinnen und Halter, die einen Hund zum zentralen Register nach § 13 des Hundegesetzes melden:
1. Name, Vornamen, Anschrift einschließlich Adresszusatz, Geburtsdatum der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
 Name oder Bezeichnung und Anschrift der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
3. Chipnummer des Hundes,4. Beginn und Ende der Haltung
einschließlich Abhandenkommen des Hundes, 5. Tod des Hundes,
6. Änderungen zu den Nummern 1 bis 5.
Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die technischen und organisatorischen Einzelheiten einer Schnittstelle zur elektronischen Übertragung
von Daten im Einvernehmen mit der für das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes zuständigen Behörde fest.

§ 11	§ 11
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in
Kraft. Gleichzeitig treten	Kraft. Gleichzeitig treten
1. das Hundesteuergesetz vom 31. März	1. das Hundesteuergesetz vom 31. März
1939 (GVBl. Sb. III 612-3), zuletzt	1939 (GVBl. Sb. III 612-3), zuletzt
geändert durch Artikel VI des Gesetzes	geändert durch Artikel VI des Gesetzes
vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), und	vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), und
2. die Verordnung über die Ermäßigung der	2. die Verordnung über die Ermäßigung der
Hundesteuer vom 29. Februar 1972 (GVBI.	Hundesteuer vom 29. Februar 1972
S. 704)	(GVBl. S. 704)
außer Kraft.	außer Kraft.

Hundegesetz

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Kennzeichnungspflicht	§ 12 Kennzeichnungspflicht
(1) Die Halterin oder der Halter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ein Hund, der den dritten Lebensmonat vollendet hat, mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 4) versehen wird. Die Halterin oder der Halter sowie den Hund führende Personen sind verpflichtet, das Auslesen des Transponders durch die zuständige Behörde zu dulden und zu unterstützen.	(1) Die Halterin oder der Halter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ein Hund, der den dritten Lebensmonat vollendet hat, mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 4) versehen wird. Die Halterin oder der Halter sowie den Hund führende Personen sind verpflichtet, das Auslesen des Transponders durch die zuständige Behörde zu dulden und zu unterstützen.
(2) Außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung müssen Hunde stets ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr mit dem Namen und der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie der Hundesteuermarke tragen.	(2) Außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung müssen Hunde stets ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr mit dem Namen und der Anschrift der Halterin oder des Halters tragen.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Hundegesetz

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt unbeschadet der Absätze 2 und 3 für alle Hunde, die im Land Berlin gehalten oder geführt werden.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie für geprüfte Schutzhunde bei Unternehmen des Bewachungsgewerbes, soweit diese Hunde im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (3) § 12 Absatz 2 und die §§ 15, 28 und 29 gelten nicht für Assistenzhunde. Assistenzhunde sind Hunde, die dazu bestimmt und aufgrund einer speziellen und durch Kenndecke oder Arbeitsgeschirr nachgewiesenen Ausbildung dazu befähigt sind, Menschen mit dauerhaften körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder Erkrankungen sowie Menschen mit Sinnesbehinderung und Menschen mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen im Alltag zu unterstützen.

§ 4 Fälschungssichere Kennzeichnung

Fälschungssichere Kennzeichnung ist die dauerhafte Kennzeichnung eines Hundes mit einem elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) gemäß ISO-Norm, in welchem eine einmalig vergebene, unveränderliche Chipnummer gespeichert ist.

§ 11 Zentrales Register

- (1) Zur Erfassung aller im Land Berlin gehaltenen Hunde wird ein zentrales Register errichtet, in dem die folgenden Daten gespeichert werden:
- 1. Name, Vornamen, Anschrift einschließlich Adresszusatz, und Geburtsdatum der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
- 2. Name oder Bezeichnung und Anschrift der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
- 3. Chipnummer des Hundes (§ 4),

- 4. die Nummer der Plakette nach § 19 Absatz 3,
- 5. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung, soweit feststellbar,
- 6. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
- 7. Beginn und Ende der Haltung einschließlich Abhandenkommen des Hundes,
- 8. Tod des Hundes und
- 9. Art des Bissvorfalls oder Art der Gefährdung von Menschen oder Tieren bei Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 5 Absatz 3.
- (2) Das zentrale Register dient
- 1. der Durchführung dieses Gesetzes,
- 2. der Identifizierung von Hunden,
- 3. der Feststellung der Halterin oder des Halters eines Hundes sowie bei herrenlosen Hunden der Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters,
- 4. der Durchführung der Aufgaben des Hundesteuergesetzes vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539) in der jeweils geltenden Fassung,
- 5. der Durchführung des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie
- 6. der Gewinnung statistischer Erkenntnisse über die nach Rasse oder Kreuzung oder Gefährlichkeit aufgeschlüsselte Anzahl der in Berlin gehaltenen Hunde.

§ 12 Kennzeichnungspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass ein Hund, der den dritten Lebensmonat vollendet hat, mit einer fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 4) versehen wird. Die Halterin oder der Halter sowie den Hund führende Personen sind verpflichtet, das Auslesen des Transponders durch die zuständige Behörde zu dulden und zu unterstützen.
- (2) Außerhalb des eingefriedeten Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, und bei Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung müssen Hunde stets ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr mit dem Namen und der Anschrift der Halterin oder des Halters sowie der Hundesteuermarke tragen.

§ 13 Registrierungspflicht

- (1) Bei Beginn der Haltung hat die Halterin oder der Halter dem zentralen Register unverzüglich die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Daten auf eigene Kosten zu übermitteln und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die Halterin oder der Halter hat
- 1. Änderungen ihres oder seines Namens und der Anschrift sowie
- 2. Veränderungen der fälschungssicheren Kennzeichnung (§ 4) unverzüglich dem zentralen Register mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Das Ende der Haltung hat die bisherige Halterin oder der bisherige Halter unverzüglich dem zentralen Register zu melden und auf Verlangen nachzuweisen. Wenn die Haltung durch den Tod des Hundes beendet wurde, ist zusätzlich das Todesdatum mitzuteilen.

Hundegesetzdurchführungsverordnung

§ 3 Datenübermittlung und Auskünfte

- (1) Personenbezogene Daten werden aus dem zentralen Register an Behörden des Landes Berlin und an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes übermittelt, wenn und soweit dies zur
- 1. Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über das Halten und Führen von Hunden oder nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. Ermittlung der letzten Halterin oder des letzten Halters von Fundhunden und herrenlosen Hunden,
- 3. Erfüllung von Datenübermittlungspflichten nach dem Hundesteuergesetz vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- 4. Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit dem Halten und Führen von Hunden zusammenhängen, oder von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz oder
- 5. Gewinnung statistischer Erkenntnisse über die Gefährlichkeit der in Berlin gehaltenen Hunde, aufgeschlüsselt nach Rasse oder Kreuzung,

erforderlich ist.

(2) Die Datenübermittlung an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes erfolgt durch diejenigen Behörden oder Stellen, die Leserechte im Sinne des § 2 Absatz 1 haben, im Übrigen durch die für die Errichtung und das Führen des zentralen Registers zuständige Behörde oder Beauftragte. Die Datenübermittlung kann auch in verschlüsselter elektronischer Form erfolgen. Über die Möglichkeit der Datenübermittlung sind Halterinnen oder Halter im Zusammenhang mit der Registrierung nach § 13 des Hundegesetzes auf geeignete Weise hinzuweisen.

Abgabenordnung

§ 149 Abgabe der Steuererklärungen

(1) Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 geschätzt hat.